

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Nachtrags III zum Umlegungsplan nach § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Umlegungsgebiet „Birkengewann“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann, 1. Änderung“

Der Nachtrag III zum Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Birkengewann“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann, 1. Änderung“ ist am 18.09.2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan (Nachtrag III) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß dem Umlegungsplan ein. Die Geldleistungen (Beiblatt 1, Spalte 3 des Umlegungsplans) sind fällig.

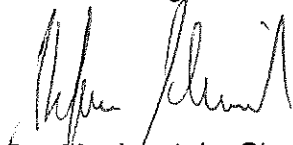
Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden wird durch die Umlegungsstelle unmittelbar nach dieser Bekanntmachung veranlasst.

Der Umlegungsplan (Nachtrag III) kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung, in Zimmer A 1.38 bei der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden. Ein eingelegter Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist zu richten an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg - Umlegungsstelle – Hugenottenallee 53 in 63263 Neu-Isenburg.

Neu-Isenburg, den 11.10.2018



Der Magistrat der Stadt als Umlegungsstelle
Stefan Schmitt
Erster Stadtrat